

28
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

2122 005

StVG § 7; VVG §§ 67, 158 c, 158 f; BGB §§ 683, 812

- a) Der Mieter eines Kraftfahrzeugs ist nicht Halter, wenn er das Fahrzeug nur für wenige Stunden für eine bestimmte kurze Fahrt gemietet hat.
- b) Auf den Haftpflichtversicherer, der den Geschädigten nach § 158 c VVG befriedigt hat, geht nicht kraft Gesetzes der Ausgleichsanspruch des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegen einen anderen Gesamtschuldner über.
- c) Der Haftpflichtversicherer hat in einem solchen Fall auch keinen Ersatzanspruch gegen den außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Mitschädiger nach § 683 BGB.
- d) Die Sonderregelung des § 67 VVG läßt für einen Anspruch des Schadenversicherers gegen den Schädiger aus ungerechtfertigter Bereicherung keinen Raum.

BGH, Urt. v. 23. Mai 1960 - II ZR 132/58

OLG Düsseldorf
LG Kleve

Verkündet
am 23. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F [REDACTED]-Feuerversicherungsanstalt der
Rheinprovinz in D [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Generaldirektor, ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

1. den Mechaniker Werner H [REDACTED] in Kleve,
Klombeckstr. 10,

2. ...

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinicke-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Haager, Dr. Reinicke und Hill
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des

1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
27. Februar 1958 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Autoschlosser Peters hatte für sein Motorrad bei der Klägerin eine Haftpflichtversicherung genommen. Nach dem Versicherungsvertrag sollte das Fahrzeug nicht vermietet werden. Gleichwohl vermietete es P. am 13. Januar 1953 an den Beklagten für die Zeit von 18.30 Uhr bis 21 Uhr zu einer insgesamt 20 km weiten Fahrt in den nahegelegenen Reichswald. Auf diese Fahrt nahm der Beklagte den damals 17 Jahre alten K. mit. Obwohl er wußte, daß dieser keinen Führerschein hatte, überließ er ihm die Führung des Motorrades. Hierbei fuhr K. einen Fußgänger an, der später an den Folgen des Unfalls starb. Die Klägerin verweigerte dem Beklagten ebenso wie Peters und Koch den Versicherungsschutz. Auf Grund von § 158 c VVG schloß sie am 23. Oktober 1953 mit der Witwe des Verunglückten einen Vergleich, wonach sich diese gegen Zahlung von 4.850 DM mit ihren Ansprüchen "gegen K., dessen Angestellte oder sonstige Dritte aus dem Schadensereignis vom 13. Januar 1953" für abgefunden erklärte. Die Klägerin nahm dann gegen Koch und den Beklagten Rückgriff. Der Klage gegen Koch wurde rechtskräftig stattgegeben (BGHZ 26, 133). Die Klage gegen den jetzigen Beklagten, die auf Zahlung von 4.850 DM sowie auf Feststellung seiner Verpflichtung geht, der Klägerin Ersatz zu leisten, soweit diese auf Grund eines auch den Beklagten bindenden Urteils wegen des Unfalls vom 13. Januar 1953 Zahlungen an die Landesversicherungsanstalt zu leisten hat, haben beide Vorinstanzen abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts ist ein Rückgriffsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 158 f VVG schon deshalb nicht gegeben, weil ein solcher nach dieser Bestimmung nur gegen den Versicherungsnehmer sowie gegen die nach § 10 AKB mitversicherten



Personen, nämlich den Halter und Fahrer besteht, und der Beklagte zu dem hierbei allein maßgebenden Zeitpunkt des Haftpflichtfalles nicht zu diesem Personenkreis gehörte. Das Berufungsgericht folgt insbesondere auch nicht der Auffassung der Klägerin, daß der Beklagte damals als Mieter des Motorrades dessen Halter gewesen sei; denn bei einer Vermietung eines Kraftfahrzeugs für eine bestimmte Fahrt und für einen Zeitraum von wenigen Stunden, könne man nicht von einer Verfügungsgewalt des Mieters sprechen, wie sie für eine Haltereigenschaft erforderlich sei. Hiergegen wendet sich die Revision. Ihr kann aber nicht gefolgt werden.

Nach der vom Bundesgerichtshof fortgeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Halter eines Kraftfahrzeuges derjenige, der es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt (BGHZ 13, 351 [354] m. w. Nachw.). Im Einzelfall ist die Frage, wer Halter ist, vorwiegend nach tatsächlichen, namentlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (RGZ 78, 179 [182]; 161, 359 [361]). Bei der Vermietung eines Fahrzeugs kann neben dem Vermieter auch der Mieter Halter sein (RGZ 127, 174 [176]; Floegel-Hartung 12. Aufl. § 7 StVG Anm. 13; Geigel, Haftpflichtprozeß 9. Aufl. S. 300). Neben dem Gebrauch für eigene Rechnung setzt das aber voraus, daß der Mieter auch die tatsächliche Verfügung über den Wagen frei ausüben kann (Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. Nr. 564). Hierbei ist zwar der Zeitraum, für den die Gebrauchsüberlassung an den Mieter erfolgt ist, nicht schlechthin entscheidend. Beträgt aber dieser Zeitraum, wie im vorliegenden Fall, nur wenige Stunden und ist die Gebrauchsüberlassung von vornherein nur für eine bestimmte kurze Einzelfahrt erfolgt, so ergibt sich daraus, daß der Vermieter dem Mieter hierbei nicht das für eine Haltereigenschaft erforderliche Maß einer tatsächlichen Verfügungsgewalt eingeräumt hat, weil dann der Mieter nicht über die Verwendung des Fahrzeugs nach Ort und Zeit bestimmen kann. Die Rechtsprechung hat deshalb in solchen

Fällen den Mieter mit Recht nicht als Halter angesehen (RGZ 161, 359 [360] für den inhaltsgleichen Begriff des Betriebsunternehmers nach § 1 österr. KraftHG; RG VAE 1936, 426 [427]; OLG Karlsruhe DAR 1934, 41; ebenso Walter in Kraftverkehrsrecht von A - Z unter "Halter"; Floegel-Hartung aaO Anm. 13). Es wäre eine nicht tragbare und mit der allgemeinen Verkehrsanschauung unvereinbare Überspannung des Halterbegriffs, wenn man dem Mieter auch in solchen Fällen die Rechtsstellung eines Halters zuweisen würde.

2. Das Berufungsgericht hat auch mit Recht in § 67 VVG keine hinreichende Grundlage für den Klageanspruch gesehen. Es hat hierzu ausgeführt, daß zwar der Versicherungsnehmer P. als Halter des Fahrzeugs nach § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG der Witwe des Verunglückten haftpflichtig geworden sei und daß dieser gegen den Beklagten auf Grund des Mietvertrages einen Anspruch auf Freistellung von dieser Haftpflichtverbindlichkeit habe. Dieser Freistellungsanspruch sei aber nicht nach § 67 VVG auf die Klägerin übergegangen, weil sie mit der Regulierung der Haftpflichtansprüche der Witwe gegen P. diesen nicht von seiner Haftpflichtschuld befreit und ihm deshalb auch nicht seinen Haftpflichtschaden ersetzt habe; denn da die Klägerin die Schadenregulierung auf Grund von § 158 c VVG vorgenommen habe, sei P. hierdurch nicht von seiner Haftpflichtschuld freigeworden, vielmehr sei der Haftpflichtanspruch der Witwe gegen P. nach § 158 f VVG auf die Klägerin übergegangen, so daß Peters nach wie vor mit dieser Haftpflichtschuld belastet sei.

a) Hiergegen wendet die Revision zunächst ein, daß P. der Witwe nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG gehaftet habe und daß auch die Klägerin bei ihrem Vergleich mit der Witwe nicht deren - nicht bestehende - Haftpflichtansprüche gegen P., sondern nur die gegen den Beklagten und den Fahrer K. abgewickelt habe. Abgesehen davon, daß der zuletzt genannte Einwand in tatsächlicher Hinsicht durch die

Ausgleichsquittung vom 23. Oktober 1953 widerlegt wird, sind diese Einwendungen auch nicht schlüssig; denn wenn die Klägerin nicht die Haftpflichtforderung gegen ihren Versicherungsnehmer Peters abgegolten hätte, wäre von vornherein für eine Anwendung des § 67 VVG kein Raum, und wenn Peters nicht haftpflichtig gewesen und auch nicht haftbar gemacht worden wäre, hätte er gegen den Beklagten auch keinen Freistellungs- oder Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB, der nach § 67 VVG übergehen könnte.

b) Aber auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Klägerin eine bestehende Haftpflichtforderung der Witwe gegen P. auf Grund von § 158 c VVG beglichen hat und daß Peters gegen den Beklagten außer einem Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB auch einen Freistellungsanspruch auf Grund des Mietvertrages hat, so sind diese Ansprüche nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts deshalb nicht nach § 67 VVG auf die Klägerin übergegangen, weil sie mit ihren Vergleichszahlungen an die Witwe nicht ihrem Versicherungsnehmer Peters den Schaden ersetzt hat, der ihm in Form der Haftpflichtschuld entstanden ist. Denn da die Klägerin unstreitig wegen Verstoßes des P. gegen die Verwendungsklausel nach § 2 Nr. 2 a AKB ihm gegenüber von ihrer Verpflichtung zur Leistung vom Versicherungsschutz freigeworden war und die geschädigte Witwe nur auf Grund von § 158 c VVG befriedigt hatte, wurde P. hierdurch nicht seiner Haftpflichtschuld ledig; vielmehr ging mit der Befriedigung der Geschädigten deren Haftpflichtanspruch gegen P. nach § 158 f auf die Klägerin über (BGHZ 7, 244 [247]). Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 67 VVG, wonach der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten nur insoweit auf den Versicherer übergeht, als dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt hat (so auch Prölss JRPrV 1941, 173 [174]). Der in § 67 VVG normierte Forderungsübergang ist darin begründet, daß durch

die Leistung des Versicherers weder der Dritte von seiner Verbindlichkeit befreit noch der Versicherungsnehmer bereichert werden soll (Amtl. Begründung zu § 67 VVG, abgedr. bei Gerhard-Hagen VVG S. 311). Da diese Folge nicht eintritt wenn der Versicherungsnehmer trotz der Leistung, wie im vorliegenden Fall, des Versicherers weiter mit dem Schaden belastet bleibt, ist in einem solchen Fall für einen Forderungsübergang nach § 67 VVG kein Raum.

c) Ein gesetzlicher Übergang des Freistellungs- und Ausgleichungsanspruchs des Versicherungsnehmers Peters auf die Klägerin kann entgegen der auf Feuerstein (JRPrV 1941, 201) gestützten Auffassung der Revision auch nicht aus § 158 f VVG hergeleitet werden. Nach dieser Bestimmung geht nur der Haftpflichtanspruch des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten), den der Versicherer nach § 158 c VVG befriedigt, auf den Versicherer über. Im vorliegenden Fall sind also nur die Haftpflichtansprüche der Witwe gegen Peters und Koch in dem durch den Vergleich bindend festgelegten Umfang (BGHZ 24, 308 [320]) auf die Klägerin übergegangen. Von diesem Forderungsübergang werden aber nicht die Freistellungs- und Ausgleichungsansprüche des Versicherungsnehmers Peters gegen den Beklagten erfaßt. Dies wäre nur dann nach §§ 412, 401 BGB möglich, wenn diese Ansprüche im Sinne von § 401 BGB als Nebenrechte zu der als Hauptforderung übergehenden Haftpflichtforderung des Geschädigten gegen den Versicherten angesehen werden könnten. Das ist aber entgegen der Auffassung von Feuerstein (aaO) nicht möglich; vielmehr sind weder die Ansprüche des Gläubigers gegen einen anderen Gesamtschuldner noch gar die Ausgleichungs- und Freistellungsansprüche des Schuldners der übergehenden Forderung gegen einen anderen Gesamtschuldner im Sinne von § 401 BGB Nebenrechte der übergehenden Forderung, sondern vollkommen selbständige Ansprüche, auf die § 401 BGB nicht anwendbar ist (Prölss, JRPrV 1941, 211; Reichel, Schuldmitübernahme S. 455).

d) Durch diese Regelung, wonach die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen einen Dritten bei einer Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG nicht von dem gesetzlichen Forderungsübergang der §§ 67, 158 f VVG erfaßt werden, werden entgegen der Auffassung der Revision auch keine schutzwerten Belange des Versicherers unbillig beeinträchtigt; denn der Versicherer hat in einem solchen Fall die Möglichkeit, auf Grund eines nach § 158 f VVG gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten) erwirkten Vollstreckungstitels dessen Ersatzansprüche gegen den Dritten pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen (Prölss, JRPrV 1941, 173 [174]).

3. Dem Berufungsgericht ist weiter darin zu folgen, daß der Klageanspruch auch nicht auf Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB) gestützt werden kann, weil kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß die Klägerin mit der Befriedigung der geschädigten Witwe auch ein Geschäft für den Beklagten, dem gegenüber sie ausdrücklich eine Deckungsverpflichtung abgelehnt hatte, führen wollte. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch folgende Erwägung bestärkt: Die Vergleichszahlung der Klägerin an die geschädigte Witwe ist unstreitig nur auf Grund von § 158 c VVG erfolgt. Nach dieser Bestimmung hatte die Klägerin der Geschädigten gegenüber nur für die Haftpflichtverbindlichkeiten ihres Versicherungsnehmers P. und des Mitversicherten Koch, nicht hingegen auch für die Schuld des außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Beklagten einzutreten. Sie hatte auch gar keine Ermächtigung, die Schadenregulierung für den Beklagten mit vorzunehmen. Die in § 10 Abs. 3 AKB normierte Vertretungsmacht gilt nur für die Vertretung des Versicherungsnehmers und des Mitversicherten (BGHZ 28, 244 [250]). Der von der Klägerin mit der Geschädigten abgeschlossene Abfindungsvergleich wirkt deshalb auch nicht für und gegen den Beklagten. Hiernach können auch die auf Grund des Vergleichs von der Klägerin vorgenommenen Zahlungen an die Geschädigte nur als Leistungen auf die Haftpflichtansprüche der Geschädigten gegen den Versiche-

rungsnehmer P. und den Mitversicherten Koch, nicht aber zugleich auch als Leistungen auf die außerhalb des Rahmens des § 158 c VVG liegende Haftpflichtschuld des Beklagten angesehen werden. Solche Zahlungen sind dann auch nicht im Sinn von § 267 BGB Leistungen eines Dritten auf die Verbindlichkeit des Gesamtschuldners (Palandt, BGB 17. Aufl. § 267 Anm. 2). Da also die Klägerin mit den Vergleichszahlungen an die Geschädigte nicht ein Geschäft für den Beklagten besorgt hat, hat sie gegen ihn auch keinen Anspruch aus § 683 BGB.

4. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Auffassung des Berufungsgerichts richtig ist, daß der Beklagte durch die von der Klägerin geleisteten Zahlungen an die Geschädigte ohne rechtlichen Grund bereichert sei. Jedenfalls hat das Berufungsgericht darin recht, daß die Sonderbestimmung des § 67 VVG die Möglichkeiten eines Rückgriffs des Schadenversicherers auf den Schädiger abschließend regelt, wie insbesondere auch § 67 Abs. 2 VVG deutlich zeigt, und daß daneben für einen Bereicherungsanspruch des Versicherers gegen den Schädiger aus § 812 BGB kein Raum mehr ist (R. Raiser, VersR 1951, 1 [2]).

Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Haager Dr.Reinicke Hill